

Wem gehört die Krim? Die Krimkrise und das Völkerrecht.

von Norman Paech

Das neue Jahrtausend ist bereits reich an gefährlichen Krisen und Kriegen. Doch kein Ereignis hat das Völkerrecht derart ins Zentrum der politischen Auseinandersetzung gerückt, wie die Trennung der Krim von der Ukraine und ihre Eingliederung in die Russische Föderation. So einschneidend dieser Vorgang für die geopolitische Landkarte des eurasischen Raumes auch ist, so friedlich war sein Verlauf - aber so heftig und unisono war seine Verurteilung auf der Basis völkerrechtlicher Kriterien. Die Kritik kam ausgerechnet von der Seite, die sich mit ihren Kriegen in Jugoslawien, Afghanistan, Irak und Libyen schwerster Verstöße gegen das Völkerrecht schuldig gemacht hat und anhaltende Verletzungen des Völkerrechts wie die Besetzung Palästinas durch Israel seit Jahrzehnten duldet. Die Zahl der Toten und Verletzten, die Zerstörungen, das hinterlassene Chaos und die nachfolgenden Zerfallserscheinungen der Gesellschaften und ihrer Staaten sind unvergleichlich verheerender als der Wechsel der Krim von der Ukraine zur Russischen Föderation. Die Beschwörung des Völkerrechts jedoch ist derart nachdrücklich und intensiv, dass man den Eindruck gewinnen könnte, wir treten in eine neue Epoche der Außenpolitik unter dem Primat des Völkerrechts ein. Betrachtet man die Vorwürfe und Argumente allerdings etwas näher, so wird schnell klar, dass es der Gegner, Putin, ist, der die Kritik beflügelt und weniger der ihm vorgeworfene Verstoß gegen das Völkerrecht.

Das Referendum

Gehen wir nach der Chronologie der Ereignisse, so war es zunächst die Bevölkerung auf der Krim, die nach den Protesten und Demonstrationen zur Jahreswende 2013/14 auf dem Maidan-Platz in Kiew die Trennung von der Ukraine und die „Rückkehr“ nach Russland forderten. Sie hatte nämlich seit 1783, nach der Eroberung durch Katharina II von den Türken, zu Russland gehört. Dort blieb die Krim fast 200 Jahre, bis Chruschtschow, selbst ukrainischer Herkunft, sie 1954 durch einen Beschluss des Obersten Sowjets der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik schenkte. Damals sprachen mehr als 70 % der Bevölkerung russisch (heute 58 %), nur jeweils etwa 10 % sprachen ukrainisch oder tatarisch. Chruschtschow konnte nicht ahnen, dass er mit dieser zu jener Zeit eher symbolischen Geste die Krim auf Dauer aus der Russischen Föderation ausgliedern sollte. Denn mit der Unabhängigkeit der Ukraine im Jahr 1991 verblieb die Krim bei der neuen Republik. 1992 erhielt sie den Status einer „Autonomen Republik Krim“ mit Simferopol als Hauptstadt, einer eigenen Verfassung im Jahr 1996, eigenem Parlament und eigener Regierung sowie weitgehenden Autonomierechten in der Verwaltung. 1997 stellten die Ukraine und Russland die Stationierung der russischen Schwarzmeerflotte in Sewastopol vertraglich auf eine völkerrechtliche Basis und verlängerten den Vertrag 2010 bis 2042.

Nun wollte die russische Bevölkerung die Krim wieder nach Russland zurückführen. Die Entwicklung in Kiew hatte immer mehr bürgerkriegsähnliche Formen angenommen und faschistoide, antirussische und antisemitische Kräfte an die Oberfläche gespült. Die Bindung an den Westen durch das Assoziationsabkommen trieb die Entfernung von Russland noch weiter, sodass der Wunsch nach Trennung und Unabhängigkeit konkrete politische Entscheidungen forderte. Am 11. März 2014 erklärte das Parlament der Krim deren Unabhängigkeit von der Krim und beschloss, den Beitritt zur Russischen Föderation zu beantragen, wenn das für den 16. März geplante Referendum den Wunsch der Bevölkerung

zum Beitritt ergeben sollte. Bereits am 6. März erklärte allerdings die autonome Regionalregierung den Beitritt, der dann durch das Referendum mit überwältigender Mehrheit bestätigt wurde. Sowohl die hohe Wahlbeteiligung (83,1 %) als auch das Stimmenergebnis (96,7 %) sprechen für einen ungestörten und demokratischen Ablauf des Referendums, obwohl die krimtatarische Bevölkerung das Referendum boykottiert und russische Truppen schon am 2. März die Kontrolle über die Krim genommen hatten. Nach wie vor ist nicht vollkommen geklärt, ob es sich hierbei um Kontingente aus den auf der Krim stationierten Streitkräften oder aus Russland entsandte Soldaten handelte. Präsident Putin hatte sich am 1. März die Ermächtigung vom russischen Parlament geholt, russische Truppen auf die Krim entsenden zu können. Er hat sie inzwischen zurücknehmen lassen.

Die Klärung dieser Frage ist für die juristische Beurteilung nicht entscheidend, da in beiden Fällen ein Rechtsverstoß vorliegt, sei es gegen den Stationierungsvertrag oder gegen die territoriale Integrität der Ukraine, Art. 2 Z. 4 UN-Charta. Die Initiative der USA, das Verhalten Russlands durch den UN-Sicherheitsrat rügen zu lassen, scheiterte am 15. März am Veto Russlands. Die UN-Generalversammlung verabschiedete jedoch am 27. März eine Resolution,¹ in der das Referendum mit 100 gegen 11 Stimmen bei 58 Enthaltungen für völkerrechtswidrig und ungültig bezeichnet wurde. Die Resolution ist zwar nicht verbindlich für die Staaten, bringt jedoch ihre überwiegende Ablehnung einseitiger Sezessionen von Teilen eines Staates zum Ausdruck. Die territoriale Unversehrtheit der Staaten ist ihnen wichtiger als das Selbstbestimmungsrecht der Völker, auf das sich Parlament und Regierung der Krim berufen.

Das Selbstbestimmungsrecht zwischen Sezession und „uti possidetis“

Die Ukraine ist ein multiethnischer Staat, der nach der letzten Zählung 2001 77,8 % Ukrainer, 17,3 % Russen und an die 100 andere Ethnien mit jeweils unter 1 % Einwohner umfasst. Das gesamte Volk der Ukraine hat zweifellos ein Selbstbestimmungsrecht, welchem seit seiner Kodifizierung in Art. 1 der beiden Internationalen Pakte über bürgerliche und politische sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 zwingende völkerrechtliche Verbindlichkeit zuerkannt wurde. „Kraft dieses Rechts“, heißt es übereinstimmend in beiden Pakten, „entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung“. Minderheiten hingegen genießen nur einen geringeren Status der Selbstbestimmung, der insbesondere im Schutz ihrer Identität vor Diskriminierung und Assimilierung und in gewisser Förderung durch den Staat besteht.² Ein Recht auf Sezession ist darin nicht enthalten. Es gibt keine allgemein anerkannte Definition der Minderheit aber die Ukraine hat als Mitglied der „Framework Convention on the Protection of National Minorities“ den Russen einen Minderheitenstatus zuerkannt. Ihr hoher Anteil an der Bevölkerung auf der Krim hat der Autonomen Republik allerdings Rechte weitgehender Selbstverwaltung und Selbstständigkeit verliehen, die weit über den Schutz einer bloßen Minderheit hinausgehen.

¹ Res. A/RES/68/262 v. 27. März 2014. In ihr heißt es: „feststellend, dass das am 16. März 2014 in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol abgehaltene Referendum von der Ukraine nicht genehmigt war,

1. bekräftigt ihr Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen;
2. fordert alle Staaten auf, von Handlungen mit dem Ziel der teilweisen oder gänzlichen Zerstörung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine, einschließlich aller Versuche, die Grenzen der Ukraine durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder andere rechtswidrige Mittel zu ändern, abzulassen und diese zu unterlassen...“

² Vgl. N. Paech, G. Stuby, Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen, 2013, S. 187 ff.

Entscheidende politische Bedeutung hat das Selbstbestimmungsrecht in den siebziger Jahren mit den antikolonialen Befreiungskriegen vor allem in Afrika erlangt. Die Befreiungsbewegungen wurden als legitime Repräsentanten ihres Volkes anerkannt. Als zentrale rechtliche Grundlage verschaffte das Recht auf Selbstbestimmung ihnen die juristische Legitimation für ihren Kampf gegen die Kolonialherren. Gleichzeitig gestand es ihnen das Recht auf Sezession zu, um einen eigenen unabhängigen Staat zu bilden.³ Bis zum Ende der Dekolonisation erfüllte sich das Selbstbestimmungsrecht in der Sezession, der Trennung von der alten Kolonialmacht. Aber schon 1964 hat die Organisation Afrikanischer Einheit (OAU) sich zu dem Grundsatz bekannt, dass den Völkern das Zusammenleben in den alten kolonialen Grenzen zuzumuten sei, wenn sie einmal die Unabhängigkeit von der kolonialen Herrschaft erlangt haben. Nur wenn daraus unüberwindbare, den internationalen Frieden gefährdende Konflikte erwachsen, sei eine Sezession möglich.

Dieser Position liegt ein altes Prinzip der territorialen Besitzstandsgarantie aus dem römischen Recht⁴ zugrunde. Als die spanischen Kolonien in Südamerika schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihre Unabhängigkeit erkämpft hatten, spielte das Prinzip eine Rolle, um Grenzauseinandersetzungen friedlich zu regeln. Ethnische Interessen und das Selbstbestimmungsrecht mussten hinter dem Ziel, Grenzstreitigkeiten nicht in Gewalt ausarten zu lassen und den Zerfall von Staaten zu verhindern, zurücktreten. Auch die OAU nahm den territorialen Status Quo, wie er durch die Kolonialmächte vorgegeben war, in Kauf, um voraussehbare gewaltsame Auseinandersetzungen zu verhindern. Darüber hinaus erwuchs das *uti-possidetis*-Prinzip zu einer allgemeinen Regel, die durch die Garantie der territorialen Unversehrtheit in Art. 2 Z. 4 UN-Charta völkerrechtliche Verbindlichkeit erhielt. Kurz gesagt, schob sich das Prinzip der territorialen Integrität vor das Recht auf Selbstbestimmung und begrenzte es auf Formen der Autonomie und Selbstverwaltung in den staatlichen Grenzen unter Ausschluss der einseitigen Sezession. Die Auflösung der Sowjetunion in neue unabhängige Staaten folgte z. B. diesem Prinzip der Grenzachtung. Nur in Situationen, in denen die Rechte eines Volkes dauerhaft und schwerwiegend verletzt werden und ein Autonomiestatus verweigert wird, einem Volk der Verbleib im Staat also nicht mehr zumutbar ist, wird allgemein anerkannt, dass das Selbstbestimmungsrecht auch als Recht auf Sezession wieder auflebt.⁵

Dieses trifft jedoch auf die Situation der Russen in der Ukraine nicht zu, selbst wenn die Regierung in Kiew versuchte, die russische Sprache aus dem Rechtsverkehr auszuschließen, dies jedoch bald schon wieder aufgab. Die Unabhängigkeitserklärung des Parlaments auf der Krim und das anschließende Referendum waren auf jeden Fall verfassungswidrig, da sie der territorialen Integrität widersprachen, die in Art 17 der ukrainischen Verfassung von 1996 kodifiziert ist. Schon vier Jahre zuvor hatte Russland, gemeinsam mit den USA, Großbritannien und anderen Staaten, der Ukraine im sog. Budapester Memorandum von 1994 die Achtung ihrer Souveränität und Garantie ihrer territorialen Integrität sowie politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit zugesichert. Dies war die Gegenleistung für den Verzicht der Ukraine auf Nuklearwaffen. Zudem enthält die Verfassung keine Ermächtigung für ein Referendum mit derart umfassenden und für das Territorium der Ukraine einschneidenden Folgen, lediglich regionale Fragen können gem. Art. 138 Gegenstand eines Referendums sein.

³ Vgl. N. Paech, G. Stuby, Anm. 2, S. 487 ff., 492 ff., Rz. 162 ff.

⁴ „*Uti possidetis, ita possidetis*“, Besitze, was Du besessen hast.

⁵ Vgl. M. Herdegen, Völkerrecht, 2001, § 36, 7.

Russland selbst hat 1995 die Unabhängigkeitserklärung Tschetscheniens und das entsprechende Referendum als ungültig zurückgewiesen und war mit Waffengewalt gegen die Separatisten vorgegangen. Das Verfassungsgericht in Madrid jüngst das für den 9. November 2014 geplante Referendum in Katalonien für eine Trennung von Spanien und die Bildung eines unabhängigen Staates wegen Verletzung der spanischen Verfassung zurückgewiesen.⁶ Die Entscheidung hat u.a. darauf hingewiesen, dass eine Sezession nur dann anerkannt werden kann, wenn ihr die Entscheidung des ganzen Volkes und nicht nur des sezeessionswilligen Teiles zugrunde liegt. Beispiele dafür sind die Auflösung der Tschechoslowakei 1992/93 und die Trennung Süd-Sudans von Sudan 2011.

Von Kosovo zur Krim

Die Frage, ob eine verfassungswidrige Sezessionserklärung auch völkerrechtswidrig ist, wird mitunter verneint.⁷ Das stärkste Argument, auf das sich auch das Krim-Parlament in seiner Entscheidung vom 11. März und Russlands Präsident Putin in seiner Rede vom 18. März gestützt haben, ist die Berufung auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes (IGH) in Den Haag, welches er auf Anforderung der UN-Generalversammlung zur einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo erstellt hat.⁸ Er kam zu der Schlussfolgerung, dass "the adoption of the declaration of independence of the 17 February 2008 did not violate general international law because international law contains no 'prohibition on declarations of independence'". Das Gutachten erhielt vier Gegenstimmen und ist nach wie vor umstritten. Insbesondere Russland widersprach ausdrücklich. Denn gleichzeitig bestätigte der Gerichtshof die Gültigkeit der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates, in der die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien garantiert wird. Das Gericht schieg sich auch über den endgültigen rechtlichen Status des Kosovo aus und umging die Frage, welchen Rechtsstatus er der „kosovarischen Nationalversammlung“ zuerkennt, die die Unabhängigkeitserklärung ausgesprochen hatte. Der Gerichtshof spricht nur von „Vertretern des Volkes des Kosovo“, eine juristisch ziemlich unspezifische Begriffswahl und übersieht die UNMIK, die derzeit die einzig legitime Verwaltungsmacht darstellt.

Der Widerspruch zwischen der Garantie territorialer Unversehrtheit und einseitiger Unabhängigkeitserklärung lässt sich nur so lösen, dass die Erklärung in der Tat nur innerstaatliche, d.h. verfassungsrechtliche Bedeutung hat, nicht aber bereits völkerrechtliche Wirkung. Diese tritt erst ein, wenn die Erklärung durch die faktische Abtrennung vom Staat, z.B. durch den Aufbau eigener Staatsgrenzen oder den Anschluss an einen anderen Staat, in die Tat umgesetzt wird. Im Fall der Krim darf nicht übersehen werden, dass die Unabhängigkeitserklärung trotz eines über 90 %igen Referendums gegen die ukrainische Verfassung verstieß, also unwirksam war. Die Krim verwandelte sich noch nicht in eine unabhängige „Republik Krim“, sondern verblieb weiter als „Autonome Republik“ im ukrainischen Staatsverband. Erst durch die Eingliederung in die Russische Föderation wurde die Sezession vollzogen und die territoriale Unversehrtheit der Ukraine verletzt.

⁶ Vgl. SPIEGELONLINE, v. 25. März 2014.

⁷ Vgl. H. Klenner, Juristisches zum Krim-Konflikt, in: Mitteilungen der kommunistischen Plattform der Partei DIE LINKE, 6/2014, S. 1 ff., 5; K. A. Schachtschneider, Der Kampf um die Krim als Problem des Staats- und Völkerrechts, <http://www.wissensmanufaktur.net/krim-zeitfragen>, mit der allerdings völkerrechtlich abwegigen Meinung, „Nicht Staaten sind souverän, sondern Menschen“ und der ebenso schlichten wie falschen Behauptung, dass die Lehre vom Verbot der Sezession nur die Auffassung „der freiheitsvergessenen deutschen Staatslehre“ sei. Das Selbstbestimmungsrecht der Bürger der Krim habe in jedem Fall Vorrang.

⁸ ICJ v. 22. Juli 2010, Advisory Opinion, Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo.

Russland hatte bereits am 17. März 2014 die imaginäre „Republik Krim“ anerkannt und durch einen Vertrag am 18. März 2014 in seine Föderation aufgenommen. Überwiegend wird das Verhalten der Russen als völkerrechtswidrige Annexion gewertet,⁹ da insbesondere die Übernahme der Kontrolle auf der Krim durch russische Truppen, die ihre Kasernen auf der Krim verlassen hatten, als völkerrechtswidrige Gewaltanwendung oder zumindest als Drohung mit Gewalt gewertet wird, die gem. Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta ebenfalls verboten ist. Putin rechtfertigt das Handeln der russischen Truppen – ob aus Russland oder aus den Stützpunkten auf der Krim – mit einem Hilfsersuchen des „abgesetzten“ und nach Russland geflohenen Präsidenten Janukowitsch. Es spricht vieles dafür, zu der Zeit in Janukowitsch noch den legitimen Präsidenten zu sehen, der nicht einfach seine Stellung durch Flucht aufgegeben hatte, sondern vor dem Putsch der sog. Interimsregierung geflohen war. Die nachfolgende Absetzung durch das Parlament war ebenfalls unwirksam, da das für eine solche Entscheidung laut Verfassung notwendige Quorum von 75 % der Stimmen nicht erreicht wurde (72, 8 %).

Schutz der territorialen Integrität

Mag in der Präsenz der russischen Truppen entgegen der vorherrschenden Meinung auch kein Verstoß gegen zwingendes Völkerrecht gesehen werden, so verletzte jedoch die Eingliederung der Krim in die Russische Föderation eindeutig die territoriale Unversehrtheit der Ukraine. Lange bevor die UN-Charta das absolute Gewaltverbot formulierte hatte schon die Versammlung des Völkerbundes ihre Mitglieder aufgefordert, „keinen Vertrag oder keine Abmachung anzuerkennen, die durch Mittel erreicht wurden, die im Widerspruch zur Völkerbundsatzung oder zum Kellogg-Pakt stehen“. Damit hatte der Völkerbund einen Grundsatz übernommen, den der damalige US-Außenminister H. L. Stimson im Januar 1932, als die Japaner in die Mandschurei einfielen, als Richtlinie seiner Regierung verkündet hatte. Der Grundsatz ist als Stimson-Doktrin in die Völkerrechtsgeschichte eingegangen und auch nach 1945 zum festen Bestandteil des Völkerrechts geworden. Mag unter Annexion gemeinhin der Gebietserwerb mit Gewalt begrifflich verstanden werden, auch der Gebietserwerb ohne physische Gewalt verstößt gegen das Völkerrecht, so er nicht von beiden Staaten im Konsens erfolgt. Nicht die Anwendung von Gewalt entscheidet in diesem Fall über die Völkerrechtswidrigkeit, sondern die Verletzung der territorialen Integrität.

Dass diese Regelung sinnvoll und dem Friedensauftrag des Völkerrechts entspricht, zeigen die zahlreichen Sezessionsbestrebungen in der Welt, ob der Basken und Katalanen in Spanien, der Einwohner von Quebec in Kanada, der Schotten oder ehemals der Kurden. Sollte ihnen die Möglichkeit einseitiger Trennung aus ihren Staatsverbänden gegeben werden, würde eine Büchse der Pandora geöffnet, vor der schon Putin anlässlich der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo gewarnt hatte. Dass er nun selbst in sie gegriffen hat, mag vor dem Hintergrund einer aggressiven Einkreisungs- und Eindämmungsstrategie der USA und EU verständlich sein, und zur Rettung des Stützpunktes für die Schwarzmeerflotte in Sewastopol sogar für

⁹ So z.B. C. Kress, „Akt der Aggression“, SPIEGELONLINE v. 31. März 2014; F. Kring, Th. Stollmann, Gleiches Recht für alle? Putins Verhältnis zum Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland, BOFAXE Nr. 444D, v. 5. März 2014; F. Kring, Th. Stollmann, Geht Russland zu weit? – Die Militärbasis auf der Krim und ihre rechtlichen Grundlagen, BOFAXE Nr. 445D v. 7. März 2014; N. Kurdadse, Völkerrechtliche Aspekte der russischen Krim-Intervention, BOFAXE Nr. 442D v. 4. März 2014; G. Nolte, Experte: „Krim-Referendum völkerrechtlich irrelevant“, Interview im ZDF, v. 7. Juni 2014, heute.de; S. Simon, Krim-Krise, Völkerrecht und die Aufgabe der Vereinten Nationen, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) v. 21. März 2014; U. Saxer, Der Krim-Konflikt und das Völkerrecht, in: NZZ v. 18. März 2014; G. Seidel, Krimkonflikt und Völkerrecht, in: Das Blättchen 7/2014; St. Talmon, „Völkerrecht ist die Waffe der Schwachen“, ZEITONLINE v. 4. März 2014; Ch. Tomuschat, Auch für Russland gilt das Gewaltverbot, in: The European v. 12. März 2014.

legitim gehalten werden.¹⁰ Die strenge Grenze der Legalität darf damit aber nicht überschritten werden. Wie soll man der völkerrechtswidrigen Besatzungs- und Annexionspolitik der israelischen Regierungen entgegenreten, wenn die Regierung Netanjahu mit der Unterstützung durch die Mehrheit der israelischen Bevölkerung die Legitimität ihrer Politik beansprucht? Wie kann man die Unabhängigkeit der Kurden, ob in der Türkei oder dem Irak, an die Zustimmung der jeweiligen gesamtstaatlichen Institutionen (Regierung, Parlament) binden, obwohl eine überwältigende Mehrheit die Trennung will? Der einzige Grund dafür, diesen Prozess nur über den politischen Weg von gemeinsamen Verhandlungen und Verabredungen zu erlauben und in gemeinsamem Einverständnis zu beschließen, liegt in der Erhaltung friedlicher und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Parteien. Eritrea hat dreißig Jahre lang einen blutigen Kampf um seine Unabhängigkeit von Äthiopien gekämpft, gegen den Willen und ohne Unterstützung von OAU und UNO. Als es schließlich gesiegt hatte, dauerte es nicht lange und es wurde von beiden Organisationen aufgenommen. Der Ukraine ist dieser Krieg zum Glück erspart worden. Es wäre auch nach der Wahl des neuen Präsidenten ein nationales Referendum der ganzen Bevölkerung unter Aufsicht der OSZE noch möglich gewesen – die Russen auf der Krim und Präsident Putin wollten offensichtlich nicht warten, und das Ergebnis wäre wohl auch anders ausgefallen.

Doch wem gehört nun die Krim? Juristisch ist sie immer noch Teil der Ukraine, faktisch aber Teil der Russischen Föderation. Dort wird sie auch bleiben, denn weder will die Mehrheit der Bevölkerung zurück in die Ukraine noch wird Putin sie im Gedenken an seinen Vorgänger Chrustschow noch einmal der Ukraine schenken. Das wird für eine gewisse Zeit schwierige diplomatische und juristische Verwicklungen mit sich bringen, denn die ukrainische Regierung wird diesen Zustand nicht akzeptieren. Es wird Restitutions- und Entschädigungsklagen geben, die konsularischen und Visa-Probleme werden sich nicht nur auf die beiden Parteien beschränken, sondern auch die Staaten erfassen, die Wirtschafts-, Handels-, Kultur- oder touristische Beziehungen zur Krim und ihren Bürgerinnen und Bürgern haben. Die Zeit wird allerdings das bewirken, was die „normative Kraft des Faktischen“ genannt wird – und die wird hoffentlich nicht allzu lange dauern. Letztlich wird also das Selbstbestimmungsrecht über das Recht auf territoriale Integrität siegen, ein Sieg, der allerdings den beschrittenen Weg nicht nachträglich rechtfertigt.

¹⁰ So H. Klenner, a.a.O., S. 6